

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 2 / 2008

Gegenstand: Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

Berichterstatter: BMU

Beschluss:

1. Die UMK nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die UMK begrüßt die bislang geleisteten Arbeiten und unterstützt die Arbeiten der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme zur fristgerechten Einführung der elektronischen Nachweisführung nach den Übergangsbestimmungen der Nachweisverordnung.
3. Der Bund sagt zu, die Länder auch weiterhin bei der Umsetzung der Neuregelung der abfallrechtlichen Überwachung zu unterstützen und die hierzu erforderliche Koordinierung von Bund, Ländern und Wirtschaft zu übernehmen.
4. Die UMK bekräftigt ihren Beschluss zu TOP 9 der 63. UMK. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder setzen sich dafür ein, dass weiterhin die notwendigen finanziellen Mittel für eine kostenbewusste Umsetzung der elektronischen Nachweisführung rechtzeitig bereitgestellt und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorkehrungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anstehende Ausschreibung des Rechenzentrumsbetriebes für die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall.
5. Die UMK bittet den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern, die Möglichkeiten einer durch die Wirtschaft im Verhältnis zum Nutzen der elektronischen Form zu leistenden angemessenen Gegenfinanzierung des Betriebsaufwandes der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall im Rahmen ihrer haushalts- und gebühren-

rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Der Bund wird gebeten, über den Fortgang der Arbeiten der 72. UMK zu berichten.

Protokollerklärung des Landes Bayern

Für den Fall, dass die Länder die auf sie entfallenden finanziellen Mittel für die Umsetzung der elektronischen Nachweisführung nicht zur Verfügung stellen, weist Bayern daraufhin, die Bereitstellung seiner finanziellen Mittel zu überprüfen.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Forderung zu Punkt 4 des Beschlussvorschlages, dass die Länder weiterhin die notwendigen finanziellen Mittel für eine kostenbewusste Umsetzung rechtzeitig bereitstellen und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorkehrungen treffen werden, steht unter dem Vorbehalt der landeshaushälterischen Möglichkeiten im Einzelfall.